



Die Standorte der Plakate können unter strengster Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Auflagen frei gewählt werden. § 33 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO), wonach Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig sind, ist unbedingt zu beachten. Zu diesen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zählen insbesondere:

- Alle Masten, Pfosten, Lichtmasten und sonstige Einrichtungen an denen amtliche Verkehrsschilder angebracht sind.
- Lichtsignalanlagen (Ampeln)
- Verkehrsinseln und Überquerungshilfen
- Kreisverkehre

Durch die Plakatierung darf es zu keinerlei Behinderungen und Sichtbeschränkungen des Straßen- und Fußgängerverkehrs kommen. Von Kreuzungen und Einmündungen ist ein Sicherheitsabstand von mind. 5 m einzuhalten. Das Aufstellen bzw. Anbringen von Plakaten im Bereich von Geh- und Radwegen hat so zu erfolgen, dass diese Wege in ihrer nutzbaren Breite nicht eingeschränkt werden. Die Plakate müssen mind. 50 cm vom Lichtraumprofil des Weges entfernt aufgestellt werden.

Aufgrund unsachgemäßer Anbringung und zurückgelassener Befestigungsmaterialien, die zu Schädigungen an den städt. Baumbeständen führten, ist es untersagt Plakate und sonstige Werbeträger an Bäumen, Straßenbäumen und deren Schutzumbauten anzubringen. An allen städtischen Grün- und Freiflächen, insbesondere auf öffentlichen Kinderspielplätzen, ist die Aufstellung von Plakaten und sonstigen Werbeträgern nicht gestattet.

Der Veranstalter stellt die Stadt Pfungstadt von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Plakatierung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Dritten erhoben werden könnten. Er verpflichtet sich ferner, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die - auch ohne eigenes Verschulden - durch die Plakatierung an den zu benutzenden Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen.

Nicht plakatiert werden darf:

1. auf dem Vorplatz des historischen Rathaus in der Kirchstraße,
2. am offenen Modauverlauf in der Bergstraße,
3. an den historischen Straßenlaternen im Kernstadtbereich, insbesondere im Verlauf der Eberstädter Straße

In nachfolgend aufgeführten Straßenbereichen wird die Anzahl der Plakate aus Gründen der Verkehrssicherheit auf 3 Plakate je Bereich begrenzt:

- | | |
|------------|---|
| Bereich 1: | Eberstädter Straße zwischen der Mühlstraße/Bahnhofstraße und dem Bahnübergang |
| Bereich 2: | Eberstädter Straße zwischen dem Bahnübergang und der Werner-v.-Siemens-Straße (B 426) |
| Bereich 3: | Mainstraße zwischen der Lindenstraße und der Ludwig-Clemenz-Straße |
| Bereich 4: | Darmstädter Straße (L 3097) zwischen der Industriestraße und dem Ortsausgang Eschollbrücken in Richtung Darmstadt |

Die Anzahl der Werbeplakate wird auf insgesamt **max. 20 Stück** -DIN A 0- im Stadtgebiet Pfungstadt einschließlich aller Stadtteile beschränkt. Die max. Plakatierdauer beträgt **14 Tage**.

Die beigelegten Aufkleber sind gut sichtbar auf den Plakaten anzubringen. Plakate ohne Aufkleber werden ohne weitere Vorankündigung auf ihre Kosten durch die Stadt Pfungstadt entfernt.

Werbeplakate dürfen nur einseitig bedruckt sein, ein beidseitiges bedrucktes oder doppelt angebrachtes Plakat zählt als zwei Plakate und wird auch so in Rechnung gestellt oder gegebenenfalls nachberechnet.

Bei Überschreitung der genehmigten Plakatanzahl werden die Plakate ohne Vorankündigung auf Ihre Kosten durch die Stadt Pfungstadt entfernt.

Bei Ausübung einer Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Überschreitung oder Veränderung des genehmigten Plakatierzeitraums werden die Plakate ohne weitere Vorankündigung auf Ihre Kosten durch die Stadt Pfungstadt entfernt.

Die Plakate werden max. 14 Tage im Betriebshof des EBKD gelagert und dann umgehend bei Nichtabholung entsorgt. Durch die Lagerung und ggf. Entsorgung entstehen ihnen weitere Kosten.

Die kostenpflichtige Entfernung der Plakate im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadt Pfungstadt beläuft sich auf ca. 400,00 Euro. Dies wird Ihnen hiermit, gemäß §§ 69 und 74 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) vom 27.07.2005/GVBL.IS.574 in der derzeit gültigen Fassung, i. V. mit § 17 a des Hess. Straßengesetzes, ausdrücklich angedroht. Weiterhin muss mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- bzw. Bußgeldverfahrens gerechnet werden.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 des Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen.

Gemäß § 11 (1) der Sondernutzungssatzung der Stadt Pfungstadt kann neben der Sondernutzungsgebühr von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangt werden, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

Diese Genehmigung wird gemäß § 16 Abs. 2 Satz1 des Hess. Straßengesetzes unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Sondernutzung gefährdet ist und Dritte in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden.

Die Plakate/Werbeträger sind nach Ablauf dieser Genehmigung **-sofort-** rückstandslos zu entfernen.